



## Strafschärfungen für Kindesmissbrauch

ZUR BEKÄMPFUNG VON SEXUALISIRTER GEWALT GEGEN KINDER GELTEN AB 01.07.2021 FOLGENDE VERSCHÄRFUNGEN UND ERWEITERUNGEN DES STGB:

- › Der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB und die Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie nach § 184b StGB sind nun Verbrechenstatbestände, d. h. mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr strafbewehrt.
- › Die Strafvorschriften über den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Abhängigkeitsverhältnissen nach § 174 StGB erfassen künftig auch Handlungen mit oder vor Dritten.
- › Die Verjährungsfrist bei der Herstellung kinderpornografischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, beginnt zukünftig erst mit Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers.

### BEDEUTUNG FÜR DIE POLIZEILICHE PRÄVENTION

#### ELTERN & ERZIEHUNGSBERECHTIGTE:

- › Wenn Ihnen Ihr Kind von entsprechenden Bildern beispielsweise in einer Chatgruppe berichtet, klären sie ihr Kind bitte auf und informieren es.
- › Kinderpornografische Darstellungen zeigen echten sexuellen Kindesmissbrauch. Mit einer Anzeige bei der Polizei helfen Sie maßgeblich dabei, das Leid der Opfer zu beenden, die Täter zu überführen und weitere Opferwerbungen zu verhindern.
- › Machen Sie keinen Screenshot oder leiten das Bild an sich oder andere weiter, sonst machen Sie sich unter Umständen selbst strafbar.
- › Im Zuge von Ermittlungsverfahren können Smartphones als Beweismittel einbehalten werden. Gegen alle Mitglieder entsprechender Chatgruppen muss ein Strafverfahren eingeleitet werden und dies zunächst unabhängig vom Alter. [Weitere Infos zum Jugendstrafverfahren]

#### KINDER & JUGENDLICHE:

- › Denken statt senden: Besitz, Erwerb und Verbreitung von Kinderpornografie ist eine Straftat. Dazu zählt auch das Verschicken z. B. in Chat-Gruppen.
- › Kinderpornografische Darstellungen zeigen echten sexuellen Kindesmissbrauch.
- › Informiert Eure Freunde darüber, dass es sich bei solchen Videos nicht um Spaß handelt, sondern um strafbare Inhalte.
- › Wer ein solches Video erhält, darf es auf keinen Fall weiterleiten.
- › Verdeutlicht dem Absender, dass ihr solche Bilder nicht möchtet — tretet aus entsprechenden Chat-Gruppen aus.
- › Im Zuge von Ermittlungsverfahren der Polizei können Smartphones als Beweismittel einbehalten werden.

#### LEHRKRÄFTE:

- › Bewerten Sie von Schülerinnen und Schülern verbreitetes Material nicht hinsichtlich der Strafbarkeit, sondern informieren Sie Ihre Schulleitung.
- › Lassen Sie sich keine Screenshots oder entsprechende Inhalte zusenden, unter Umständen machen Sie sich ansonsten selbst strafbar.
- › Verdeutlichen Sie Ihren Schülerinnen und Schülern, dass es sich um gravierende Straftaten handelt und sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie solche Inhalte besitzen oder weiterverbreiten.
- › Sollte eine Schülerin/ein Schüler wiederholt pornografische Inhalte wider Willen zugesandt bekommen, kontaktieren Sie Ihre örtliche Polizei.

### KONSEQUENZEN FÜR DIE STRAFVERFOLGUNG

- › In der Strafprozessordnung wird ausdrücklich ein Beschleunigungsgebot für Strafverfahren mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen verankert.
- › Bei Verdächtigen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge und der gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitung kinderpornografischer Inhalte sind die Hürden zur Anordnung der Untersuchungshaft niedriger.
- › Telekommunikationsüberwachung wird auch bei Ermittlungen wegen des - Sich Verschaffens - oder Besitzes von Kinderpornografie möglich sein.
- › Auch in den Fällen des Grundtatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte kann eine Onlinedurchsuchung und eine Verkehrsdatenerhebung von auf Vorrat gespeicherten Daten angeordnet werden.

### LINKTIPPS

- › [www.missbrauch-verhindern.de](http://www.missbrauch-verhindern.de)
- › [www.polizeifürdich.de](http://www.polizeifürdich.de)

### SOCIAL-MEDIA-KITS

- › soundswrong
- › denkenstattsenden

### MEDIENTIPPS

#### MISSBRAUCH VERHINDERN

Informationen zum Thema sexueller Missbrauch

#### ONLINE-TIPPS FÜR GROSS UND KLEIN

Sicherheit im Medienalltag

#### SCHULE FRAGT, POLIZEI ANTWORTET

Handreichung für Lehrkräfte

LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG - REFERAT PRÄVENTION

Taubenheimstraße 85 · 70372 Stuttgart

Telefon 0711 5401 3458 · E-Mail [praevention@polizei.bwl.de](mailto:praevention@polizei.bwl.de)